

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Mildenau



Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Art.6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl.S.234, 237) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mildenau in seiner Sitzung am 05.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mildenau vom 12.06.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt „Dorfblatt Arnsfeld & Mildenau“, Ausgabe Juli 2014) wird wie folgt geändert:

Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.“.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mildenau, 08.10.2018


Mauersberger
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO

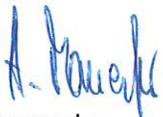
Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mildenau, 08.10.2018



Mauersberger
Bürgermeister

